- 78. 3ft nach bem preußischen Gesehe vom 11. Juni 1874 über die Enteignung von Grundeigentum die Feststellungsklage in Ansehung eines aus ber Enteignung befürchteten fünftigen Schadens zuläsfig?
- VI. Civilsenat. Urt. v. 19. Dezember 1892 i. S. Stadtgemeinde Frankfurt a. M. (Bekl.) w. Fran E. W. (Kl.) Rep. VI. 183/92.
  - L Landgericht Frankfurt a. Dt.
  - II. Oberlandengericht daselbit.

Durch Beschluß bes Bezirksausschusses zu Wiesbaben vom 10. Februar 1890 ist auf Antrag ber beklagten Stadtgemeinde zum Zwecke ber Verbreiterung bes Öberweges in Frankfurt a. M. die Enteignung bes zu dem an diesem Wege gelegenen Unwesen der Frau E. W. gehörigen Vorgartens im Dringlichkeitsversahren ausgesprochen worden. Die der Frau W. von dem Bezirksausschusse zugesprochene Entschädigung beträgt für den enteigneten Vorgarten 2853 M, außersdem für bauliche Veränderungen am Hause und an der Einfriedigung 610 M.

Mit der innerhalb der gesetzlichen Frist (§. 30 des Enteignungsgesetzs vom 11. Juni 1874) erhobenen Klage verlangte die Frau W. als Entschädigung für den nach ihrer Behauptung für das Rest= grundstud durch die Abtretung erwachsenden Minderwert 10 000 M. Außerdem beanspruchte fie unter Berufung barauf, baß zufolge bes Heranrudens ihres Hauses unmittelbar an den Öberweg fraft polizeilicher Borfchrift die Entfernung des am ersten Stocke bes Hauses befindlichen Balkons notwendig werde, den Erfat der hierdurch ent= stehenden Bautosten. Nachdem aber die Baupolizeibehörde im Gegensate zu einer früheren Erklärung am 18. August 1890 bem Bertreter ber Rlägerin geschrieben hatte, daß die Belassung bes Baltons "unter bewandten Umftanden" baupolizeilich nicht beanstandet werde, erhob sie statt des letterwähnten Anspruches Klage auf Feststellung dahin, daß die Beklagte, falls fie in späterer Reit den Abbruch des Baltons am Hause ber Rlägerin verlangen sollte, verpflichtet sei, die baraus erwachsenden Roften zu erseten.

In Ansehung ber Feststellungsklage behauptete Klägerin: Da bie städtische Baupolizei auf Rechte ber Stadt bindend nicht verzichten tonne, biete bas Schreiben berfelben vom 18. August 1890 feine Barantie bafür, baß nicht tropbem fpater einmal die Beseitigung bes Baltons aus baupolizeilichen Gründen (weil berfelbe ben betreffenden Borfdriften in feiner Söhenlage über dem jetigen Strafenniveau nicht entspreche) verlangt werbe. Deshalb habe fie ein rechtliches Interesse baran, daß in Berbindung mit dem jest schwebenden Enteignungsftreite die eventuelle Entschädigungspflicht ber Beklagten alsbalb festgestellt werbe. Beklagte bestritt bas Borhandensein eines rechtlichen Interesses ber Rlagerin an ber Feftstellungstlage. Überbies aab ihr Bertreter in der mundlichen Berhandlung die Erklärung ab, bak bie Beseitigung bes Balkons von der Beklagten nicht werde verlangt werden, beffen bauernde Belaffung vielmehr zugeftanden werbe. Das Landgericht verurteilte die Beklagte zur Bezahlung von 4500 M und wies die Rlagerin mit ber Mehrforderung für Minberwert, sowie mit der Feststellungeklage ab. hiergegen legte die Beklagte die Berufung ein, welcher fich die Rlagerin anschloß, indem fie für ben behaupteten Minderwert nunmehr 6000 M beanspruchte und auf der Feststellungsklage beharrte. Das Berufungsgericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen, dagegen auf die Anschließung der Rlägerin unter Abanberung bes Urteiles erfter Inftang ben Antragen der Mlägerin entsprochen.

Die Revision der Beklagten griff das Urteil in verschiedenen Richtungen an.

Mus ben Grunden:

.... Dem gegen die Buläffigkeit ber Feststellungeklage gerichteten Angriffe mar ftattzugeben. Es tann einem begrundeten Zweifel nicht unterliegen, bag an fich nach bem preußischen Enteignungsgesetze ber Rlägerin gegen die Beklagte auch der Anspruch auf Erstattung derjenigen Roften zustand, welche ihr burch bie auf Grund polizeilicher Borichrift auferlegte Entfernung bes am erften Stocke ihres Saufes befindlichen Balkons und durch die hiermit verknüpften Bauten erwachsen wären. Denn die polizeiliche Absprechung des Baltons aus bem Grunde, weil derfelbe rudfichtlich feiner Sohe über dem Niveau bes neuen, verbreiterten, unmittelbar an das Haus der Klägerin herangerücken Öberweges nicht mehr ben bestehenden baupolizeilichen Borfcbriften entspreche, ware als eine Folge ber konkreten Enteignung, also im Raufalzusammenhange mit dieser Enteignung stehend, anaufeben, und zur vollen Entschädigung gehörte auch ber Erfat ber fraglichen Roften. Die Baupolizeibehorbe bat nun ber Rlägerin gegenüber nur erflart, bag "unter bewandten Umftanden" bie Belaffung bes Baltons baupolizeilich nicht beanftanbet werbe. Klägerin ift ohne weiteres barin beizutreten, daß diese Erklärung ihr teine Garantie bafur biete, bag nicht bennoch einmal aus bem angeführten baupolizeilichen Grunde die Entfernung bes Baltons verlangt und durchgesett werde. Auch ist nicht ersichtlich, daß in anberer Weise ber Rlägerin von ber zuständigen Behörde Dispensation von der bauvolizeilichen Vorschrift erteilt worden wäre. Eine solche liegt insbesondere nicht in der vom Bertreter der Beklagten namens ber letteren im Laufe der Berhandlung erfter Inftanz abgegebenen Erklärung: Beklagte felbst behauptet nicht, daß hierin eine Dispensation liege. Diese Erklärung, im Prozesse abgegeben, um, nachbem die erwähnte Erklärung ber Baupolizeibehörde als ungenügend er= schien, ber Feststellungstlage ben Boben zu entziehen, kann nur als Offerte eines Bertrages — als eines Berzichtes etwa mit ber Wirfung, daß, falls die Entfernung bes Baltons boch burchgeseht werben möchte, die Stadtgemeinde ber Rlägerin für die hieraus erwachsenden Kosten aufzukommen habe, — aufgefaßt werden. Klägerin hat aber gang abgesehen von der Frage ber Rechtswirtsamkeit eines berartigen

an die Berufung der Beklagten gegen das erstinftanzliche Urteil, durch welches die Feststellungsklage abgewiesen ist, als unbegründet zurückgewiesen worden."...